



# Informationen

## Gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen bei Auszubildenden

Vor Ausbildungsbeginn sind gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen für Auszubildende durch den Auszubildenden (Arbeitgeber) generell zu veranlassen. Betreffende Beschäftigte sind für die aufgeführten gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen von der Arbeit freizustellen.

Alter des Auszubildenden	Untersuchungsart	Kostenträger	Nachuntersuchungen
unter 18 Jahren	Erstuntersuchung Bescheinigung: nicht älter als 14 Monate  Amtsarzt/Jugendarzt beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt	Land	<b>1. Nachuntersuchung</b> ein Jahr nach Ausbildungsbeginn
			<b>weitere Nachuntersuchungen</b> nach Ablauf jedes weiteren Jahres
	Arbeitsmedizinische Vorsorge  Arbeits- bzw. Betriebsarzt	Arbeitgeber	<b>1. Nachuntersuchung</b> vor Ablauf von 12 Monaten
			<b>weitere Nachuntersuchungen</b> vor Ablauf von 36 Monaten und bei Beendigung der Tätigkeit
über 18 Jahren	Arbeitsmedizinische Vorsorge  Arbeits- bzw. Betriebsarzt	Arbeitgeber	<b>1. Nachuntersuchung</b> vor Ablauf von 12 Monaten
			<b>weitere Nachuntersuchungen</b> vor Ablauf von 36 Monaten und bei Beendigung der Tätigkeit

Rechtsgrundlagen: SGB VII, ArbSchG, BioStoffV, ArbMedVV, JArbSchG

Das Angebot von **Immunisierungen (Hepatitis A/B)** ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Dabei besteht für Beschäftigte grundsätzlich **keine** Impfpflicht. Im Falle einer Impfverweigerung empfehlen wir Ihnen, die diesbezügliche Aufklärung explizit zu dokumentieren und vom Mitarbeiter unterzeichnen zu lassen. Eine aktuelle Liste der ermächtigten Ärzte für die Arbeitsmedizinische Vorsorge finden Sie unter [www.lzkb.de](http://www.lzkb.de)